

## »Sterbeverfügungsgesetz«

In Österreich gilt bald ein geregeltes Verfahren für Suizidhilfe

**2022 wird in Österreich ein sogenanntes Sterbeverfügungsgesetz in Kraft treten. Es regelt, wie und unter welchen Voraussetzungen Selbsttötungen legal unterstützt werden dürfen.**

Ausgelöst wurde das Gesetzgebungsverfahren durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) in Wien. Das höchste österreichische Gericht hatte im Dezember 2020 das ausnahmslose Verbot von Hilfe zum Suizid für verfassungswidrig erklärt – und zwar mit Wirkung ab 2022. Das Urteil des VfGH fordert den Gesetzgeber auf, sicherzustellen, dass Menschen ihre Entscheidung zur Selbsttötung tatsächlich freiwillig treffen können.

Im November 2021 legte die Regierung aus ÖVP und Grünen dann ihren Entwurf eines Sterbeverfügungsgesetzes vor, der am 16. Dezember im österreichischen Parlament endgültig beschlossen werden soll. Zwar hatten nicht nur diverse Verbände, sondern auch Politiker\*innen das ungewöhnlich schnelle Verfahren kritisiert, das eine breite gesellschaftliche Diskussion des heiklen Vorhabens praktisch unmöglich macht. Aber auch die oppositionellen Parteien SPÖ und NEOS stellten sich bisher hinter den Gesetzentwurf von ÖVP und Grünen, dagegen stimmen will am 16. Dezember wohl nur die FPÖ.

Somit ist sehr wahrscheinlich, dass das Sterbeverfügungsgesetz im Januar 2022 in Kraft treten wird. Der Regierungsentwurf regelt ein detailliertes Verfahren zum Nachweis eines »dauerhaften, freien und selbstbestimmten Entschlusses zur Selbsttötung«. Zentrale Voraussetzung ist, dass die suizidwillige Person unheilbar oder schwer krank ist, sie muss volljährig und entscheidungsfähig sein. »In einer Sterbeverfügung«, so das geplante Gesetz, »ist der Entschluss der sterbewilligen Person festzuhalten, ihr Leben zu beenden.«

Bevor ein Patient eine gültige Sterbeverfügung schreibt, muss er oder sie sich durch zwei Ärzt\*innen aufklären lassen, sowohl über das gewünschte, tödlich wirkende Präparat, als auch über mögliche Behandlungsalternativen, inklusive hospizlicher oder palliativmedizinischer Versorgung.

Wirksam wird eine solche Sterbeverfügung »frühestens zwölf Wochen« nach der ersten ärztlichen Aufklärung; bei Schwerkranken, die voraussichtlich nicht mehr lange leben werden, ist eine Verkürzung dieser Frist auf zwei Wochen zulässig. Erstellt wird die Sterbeverfügung mit Hilfe eines Notars oder eines rechtskundigen Patientenvertreters. Unmittelbar nach der

Errichtung einer Sterbeverfügung ist diese an ein elektronisches Sterbeverfügungsregister zu melden.

Anschließend kann der oder die Suizidwillige das Suizidmittel in bestimmten Apotheken abholen. Diese dürfen das gewünschte tödliche Präparat in der laut Sterbeverfügung angegebenen Dosierung an den Lebensmüden abgeben. Apotheken, die dies tun, müssen die Abgabe des Präparats an das Sterbeverfügungsregister melden.

Werbung für Suizidhilfe bleibt in Österreich weiterhin untersagt, im Gesetzentwurf steht: »Das Werbeverbot umfasst Werbung, die eigene oder fremde Hilfeleistung oder Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Selbsttötung

### »Folgenabschätzung«

Das österreichische Bundesministerium für Justiz hat im November eine »vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung« zum Sterbeverfügungsgesetz vorgelegt. In diesem Dokument steht auch, mit wie vielen Selbsttötungen das Ministerium in Zukunft pro Jahr in Österreich rechnet: »Im Ergebnis wird geschätzt, dass die Suizidrate von etwa 1.000 Fällen auf 1.250 Fälle ansteigen wird, wobei die Zahl »gewaltsamer Suizide« – wie es sich in der Schweiz beobachten lässt – merkbar zurückgehen wird.«

Die Folgenabschätzung geht davon aus, dass »etwa 400 Sterbeverfügungen errichtet« werden. Diese Fälle, prognostiziert das Justizministerium, »werden allerdings nicht 1:1 zu einer Erhöhung der tatsächlichen Suizidzahlen führen« – Begründung: »weil einerseits einige von der Umsetzung ihres Sterbewunsches Abstand nehmen werden, und andererseits Personen eine Sterbeverfügung errichten werden, die sich auch ohne die gesetzlichen Begleitregeln zur Selbsttötung entschlossen hätten.«

geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung anbietet, ankündigt oder anpreist.« Wer gegen dieses Werbeverbot verstößt, muss mit einer Geldstrafe von bis zu 30.000 Euro rechnen, im Wiederholungsfall mit bis zu 60.000 Euro.

Österreichs Justizministerin Alma Zadić (Grüne), deren Haus das Sterbeverfügungsgesetz entworfen hat, findet es gelungen: »Das Gesetz«, erklärte sie Mitte November, »zeichnet einen klaren Weg, mit dem es für alle Rechtssicherheit gibt, das den freien Willen schützt und der den notwendigen Schutz vor Missbrauch sicherstellt.«

Klaus-Peter Görlitzer

### »Nicht wirklich durchdachter Entwurf«

Das in Österreich geplante »Sterbeverfügungsgesetz« ist umstritten. Heftige Kritik am »nicht wirklich durchdachten« Gesetzentwurf der Regierung äußerte der Dachverband der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreich (SLIÖ), in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen vertreten. In einer Stellungnahme, veröffentlicht am 5. November, warnt SLIÖ vor dem »Anfang einer bedenklichen Entwicklung«. Monika Schmerold, stellvertretende Vorsitzende von SLIÖ, erklärte: »Es wird davon ausgegangen, dass hier unabwendbare Leidenszustände vorliegen, denen nicht anders als mit dem Tod begegnet werden könne. Es geht nicht darum, behinderten oder kranken Menschen ein würdiges, selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.« Bernadette Feuerstein, Vorsitzende von SLIÖ, ergänzte: »Eigentlich möchte ich unsere Energien dafür verwenden, endlich ein selbstbestimmtes Leben mit der nötigen Unterstützung durchzusetzen. Die aktuelle Debatte lenkt davon ab, dass Menschen mit Behinderungen noch lange nicht ihre Rechte, die auch in der UN-Konvention festgehalten sind, wahrnehmen können. Selbstbestimmt Leben vor selbstbestimmt Sterben wird auch in Zukunft unser Ziel und Motto sein!« SLIÖ verweist zudem auf »den gesellschaftlichen und früher oder später auch ökonomischen Druck, anderen nicht zur Last zu fallen«. Dadurch werde die im Sterbeverfügungsgesetz benutzte »Formulierung »selbstbestimmter Entschluss zur Selbsttötung« ad absurdum geführt«.